

Frauenfeld, 15. Dezember 2016

Richtlinie Lehrpersonen in Qualifikationsverfahren

01.50.07 0041

Diese Richtlinie beruht auf § 21 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über die berufliche Grundbildung (BbG; RB 412.212).

1. Zuständigkeit Berufsfachschulen

Für die schulischen Prüfungsbereiche des Qualifikationsverfahrens liegt die Zuständigkeit bei den Berufsfachschulen, insbesondere für (nicht abschliessende Aufzählung):

- Berufsmaturität (von der Aufnahme- bis zur Schlussprüfung)
- Allgemeinbildender Unterricht
- Kaufleute: Sprachen, Information/Kommunikation/Administration, Wirtschaft und Gesellschaft, Selbstständige Arbeit
- Detailhandelsberufe: Sprachen, Wirtschaft, Gesellschaft, Detailhandelskenntnisse
- inkl. Prüfungsleitung in den vorgenannten Fächern

Der Einsatz von Lehrpersonen in diesen Fachbereichen gehört zum Berufsauftrag. Die aufgewendeten Stunden werden in der Lektionenbuchhaltung berücksichtigt (Faktor 1.8 bei 26 Lektionen bzw. Faktor 2.0 bei 23 Lektionen). Diese Prüfungskosten sind in den Schulkosten der einzelnen Schulen enthalten.

2. Zuständigkeit Chefexpertinnen und Chefexperten

Für folgende Fachbereiche des Qualifikationsverfahrens liegt die Zuständigkeit bei den Chefexpertinnen und Chefexperten der Branchen:

- praktische Arbeiten in den gewerblichen, industriellen, gesundheitlichen und sozialen Berufen
- Berufskennnisse schriftlich und mündlich
- Berufspraxis Kaufleute/Detailhandel schriftlich und mündlich
- betriebliche Notenelemente und Notenelemente der überbetrieblichen Kurse
- inkl. Prüfungsleitung in den vorgenannten Fächern

Der Einsatz von Lehrpersonen in diesen Fächern ist mit den Rektorinnen und Rektoren abzusprechen. Die aufgewendeten Stunden werden entsprechend der Spesenregelung für Prüfungsexpertinnen und -experten über die Chefexpertinnen und -experten beim Kanton geltend gemacht. Diese Prüfungskosten fallen zu Lasten der zentralen Prüfungskosten des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung.

3. Anhang

Der Anhang gibt Auskunft über den Einsatz, die Zuständigkeit und die Verrechnung der Aufwendungen. Die Tabelle ist nicht abschliessend.

2/2

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

5. Mitteilung an:

- Generalsekretariat DEK
- Bildung Thurgau
- Prüfungskommissionen (zur Weiterleitung an die Chefexpertinnen und Chefexperten)
- Rektorate der Berufsfachschulen Thurgau
- Mitglieder der Abteilungskonferenz ABB
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Der Amtschef



Marcel Volkart

Richtlinie Lehrpersonen in Qualifikationsverfahren, Anhang 01.50.07 0041

Abgrenzung Leistungsauftrag Berufsfachschule/Berufsauftrag Lehrpersonen - Auftrag Chefexperten/-innen CPex mit Teams Entschädigungsregelung Lehrpersonen

Fächer der Allgemeinbildung, der Berufsmaturität, schulische Fächer Kaufleute/Detailhandel	Berufsauftrag Schulauftrag	Auftrag Chefexperten mit Team	Auftrag zentrale Prüfungsredaktion	Bemerkungen
1. BM-Prüfungen ausarbeiten, abnehmen und korrigieren inkl. Aufnahmeprüfung	x			Schulrechnung, Berücksichtigung in Lektionenbuchhaltung (Faktor 1.8 bzw. 2.0)
2. Allgemeinbildungs-Prüfungen (VA, standardisierte Prüfung, mündliche), ausarbeiten, abnehmen und korrigieren	x			Schulrechnung, Berücksichtigung in Lektionenbuchhaltung (Faktor 1.8 bzw. 2.0)
3. Prüfungen schulische Fächer Kaufleute und Detailhandel ausarbeiten, abnehmen und korrigieren	x			Schulrechnung, Berücksichtigung in Lektionenbuchhaltung (Faktor 1.8 bzw. 2.0)
4. Mitwirkung bei der Redaktion von gesamtschweizerisch oder regional zur Verfügung gestellten Prüfungen von SBBK, KV o. ä.			x	separate Entschädigung durch zentrale Prüfungsorganisation (SBBK, KV)
Fächer Berufskunde, Fachrechnen, Fachzeichnen, Fachenglisch (Fächer, welche auch unterrichtet werden)				
5. Mitwirkung bei der Redaktion von kantonalen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsaufgaben im Auftrag CPex	(x) ¹	(x) ¹		Abrechnung über CPex
6. Mitwirkung bei der Ausarbeitung von gesamtschweizerischen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsaufgaben im Auftrag zentraler Prüfungsorganisationen (SBBK)			x	separate Entschädigung durch zentrale Prüfungsorganisation
7. Aufsicht und Mithilfe Korrektur bei schriftlichen Prüfungen		(x) ¹		Abrechnung über CPex
8. Prüfungsabnahme mündliche Prüfungen		x		Abrechnung über CPex
9. Organisation, Mitwirkung Schlussfeier				Branche
10. Teilnahme Expertensitzungen		x		Abrechnung über CPex
Praktische Arbeiten		x		Abrechnung über CPex
EHB-Expertenkurse				
11. Besuch EHB-Expertenkurse von Lehrpersonen ausserhalb der Unterrichtstätigkeit		X		Entschädigung durch ABB

x¹ Bei einer Mitwirkung von Lehrpersonen in diesen Fächern erfolgt die Abrechnung über CPex an das ABB.